# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr

<u>urn:nbn:de:bsz:31-217182</u>

# Zusammenstellung

## der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Perkehr.

1. Allgemeine Beftimmungen.

Bei ben für ben allgemeinen Berkehr geöffneten Telegraphen-Anftalten bes deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werben, wohin die vorhandenen Telegraphen-Berbindungen auf dem ganzen Bege oder auf einem Teil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerposten, Landbriefträger, Bostanstalten und der Briefkasten unter hierfür gegebenen besonderen

Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte kein Telegraphenamt, so erfolgt die Beiterbeförderung von dem äußersten bezw. dem von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenamt entweder durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafette.

Ift keine Bestimmung über die Art der Beisterbeförderung getroffen, so wählt das Bestimmungsamt nach seinem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche sindet statt, wenn die von dem Ausgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unaussührbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung "antslagernd" bezw. "postlagernd" und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs "bahnhoslagernd" ist zulässig. Sind mehrere Bahnböse an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhos besonders zu bez

zeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutschid und verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Teslegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Ausschift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Ausschlift ist eine Gebühr von 30

M. für das Kalenderjahr voraus zu entrichten. Diese Bergünstigung erlischt, falls die Beradzredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebilhr entrichtet worden ist. Demienigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenzanstalt zu vereindarende abgefürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den sür ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Kamens und bezw. der Wohnungszungabe anwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in abgefürzter Formgeschrieben ober fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu seizen.

Der Aufgeber hat in der Urschrift des Telegrammes zwischen Klammern und unmittelbar vor der Aufschrift die etwaigen Angaben hinstäcklich der Zustellung (Bost bezahlt PP, Eilbestellung bezahlt XP), der bezahlten Antwort (RP), der Empfangs-Anzeige (CR), der Dringlichkeit (D), der bezahlten Bergleichung (TC) oder der Nachsendung (FS) zc. niederzuschreiben. Diese Bermerke können in der abgekürzten Form niedergeschrieben werden und werden in diesem Falle nur für je ein Wort gezählt.

Werben fie im Verkehr mit bem Auslande in gewöhnlicher Sprache ausgebrückt, so müffen fie in französischer Sprache geschrieben sein.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattsinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig find, um die Uebermittelung bes Telegrammes an feine Bestimmung zu fichern. Diefelbe foll für die großen Städte die Angabe ber Straße und ber hausnummer, ober in Er= mangelung beffen, die Angabe ber Berufsart bes Empfängers ober andere ähnliche Bezeich-nungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte foll der Name des Empfängers, foweit als mög= lich, von einer folden erganzenben Bezeichnung begleitet fein. Die Angabe des Landes, in melchem der Aufenthaltsort des Empfängers gele= gen, ift erforderlich mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Sauptstadt oder ein bebeutender Ort ift, bessen Ramen nicht auch einer anbern Ortschaft angehört. Die Angaben ber Aufschrift muffen, mit Ausnahme ber Berfonen= namen, in frangösischer Sprache ober in ber Sprache des Bestimmungslandes niedergeschries ben werden.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Borsftehendem vorgesehenen Borschriften nicht entspricht, sollen nichtsbestoweniger besördert wersden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ift verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabeamtes nachzuweisen.

Es fteht bemselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Brivat-Telegramme, deren Inhalt gegen die lichen Wohles ober ber Sittlichkeit für unguläffig Beiete verftont, ober aus Rudfichten bes öffent- erachtet wird, werben gurudgewiesen.

## 2. Wortzählung.

Bei Ermittelung ber Wortzahl gelten die folgen= ben Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift feines Telegrammes zum Zwecke der Beförsberung niederschreibt, mit Ausnahme (vergl. 10.) ber Interpunktionszeichen und Angabe bes Beforderungsweges, wird bei Berechnung

ber Gebühren gezählt. 2. Der Name bes Abgangsamtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die bem Empfänger qu= guftellende Ausfertigung niedergeschrieben. Der Aufgeber fann diese Angaben gang ober teilweise in den Tert seines Telegrammes aufnehmen. Sie werden alsbann bei ber Wortzählung mitgerechnet.

3. Das Maximum der Länge eines Wortes ift auf 15 Schriftzeichen nach dem Morfe-Alphabet festgesett; ber leberschuß, immer bis gu 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt. Für die außereuropäische Korrespondenz

ift biefes Maximum auf 10 Schriftzeichen festgesett.

Die durch einen Bindeftrich verbundenen Ausbrücke gablen für so viele Wörter, als

ju ihrer Bildung dienen. 5. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Borter gezählt.

6. Eigennamen von Städten und Bersonen, die Ramen von Ortschaften, Strafen, Blaten 2c., die Titel, Bornamen, Redeteilchen und Gigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die gang in Buchstaben geschriebenen Zahlen werden nach der Zahl der vom Aufgeber zum Aus-bruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Jeboch find in englischer und frangofischer Sprache die Ausbrude für Strafe, Blat 2c. rue, place, street, square, lane 2c. nicht

als zum Namen gehörig zu betrachten und als je ein Wort für fich ju gablen. Die einzige Ausnahme bilbet ber Stragennamen "Broadway", welcher, wenn er nicht getrennt geschrieben ift, als ein Wort gegahlt wird.

7. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wort= zusammenziehungen find nicht zulässig.

8. Die in Biffern geschriebenen Bablen merben für so viele Worte gezählt, als fie je fünf Biffern enthalten, nebft einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Unwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

9. Jedes einzelnftebenbe Schriftzeichen, Buch= ftabe ober Biffer wird für ein Wort gegablt. Daffelbe gilt für das Unterftreichungszeichen.

10. Die Interpunttionszeichen, Apostrophe, Bin= beftriche, Unführungszeichen, Rlammern und bas Zeichen für den neuen Abfat werben nicht mitgerechnet. Auf den außereuropäischen Li= nien brauchen diese Zeichen nicht übermittelt au merden.

11. Bunfte, Rommata und Bruchftriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, find für je eine Ziffer zu zählen.

12. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt. Die Gebühren werden nach dem billigften

Bege gwifden dem Aufgabe= und Beftim= mungsorte des Telegramms berechnet, es fei benn, daß ber Aufgeber einen anderen Bea angegeben bätte.

Ergibt fich bei ber Berechnung ber Gebühren ein nicht durch 5 teilbarer Pfennig= betrag, fo ift berfelbe bis zu einem folchen au erhöhen.

#### 3. Dringende Telegramme.

die Bevorzugung betreffs der Beförderung erlan- rungsftrecke erlegt. gen, wenn er den Bermerk "Dringend" (oder dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegram= förderung vorgezogen.

Der Aufgeber eines Brivat-Telegramms fann mes von gleicher Länge für biefelbe Befordes

Die bringenden Privat-Telegramme werden Urgent oder D) vor die Aufschrift fest und die ben andern Privat-Telegrammen bei ber Be-

#### 4. Bezahlte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Der Empfänger erhält eine Anweifung, welche ihn gur Aufgabe eines Telegrammes zum Gebührenbetrage ber vorausbezahlten Antwort innerhalb 6 Wodie vorausbezahlte Gebühr auf Antrag des Ent= fteigen. pfängers bem Aufgeber erftattet werben.

Wird vom Aufgeber die Angabe "Antwort begabit (R P)" beigefügt, fo wird die Gebühr der Antwort für 10 Worte berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, fo ift diese im Text des Ursprungs:Telegrammes chen bei bem Ankunftsamt berechtigt. Die Bar- anzugeben. Die Borausbezahlung darf indessen Auszahlung der bezahlten Antwortgebühr an die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms den Empfänger findet nicht statt. Dagegen kann von 30 Worten für denselben Weg nicht über=

### 5. Beralidene Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegrammes bat bas Recht, vor die Aufschrift den Bermerf "verglichen" oder "collationne" oder "TC" sest. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Aemtern, welche bei ber telegraphischen Beforderung, bezw. Aufnahme mitwirken, vollständig veralichen.

Die Gebühr für die Bergleichung ift gleich bie Beraleichung beffelben ju verlangen, indem er ber Balfte ber Gebuhr eines gewöhnlichen

## 6. Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber eines jeden Telegramms fann bamit ber Aufgeber fein Telegramm möglichen verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ift, telegraphisch angezeigt werde. hat das Telegranim nicht bestellt werden können, fo erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mitteilung der Umftände, welche die Bestellung "Empfangsar verhindert haben, nebst den nötigen Angaben, oder "C R.")

Falles in die Bande des Empfängers gelangen laffen fann. Die Gebühr für die Empfangs-Anzeige ift gleich ber für ein gewöhnliches Tele= gramm von 10 Worten für diefelbe Beforderungsstrede. (Bermerk por der Aufschrift: "Empfangsanzeige" ober "accusé de réception"

## 7. Nadaufendende Telegramme.

Jeder Aufgeber fann verlangen, baß das Unfunftsamt sein Telegramm innerhalb ber Grenzen Europas nachsenbet. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusah "nachzusenden" (faire suivre oder FS) enthält, so befördert das Bestimmungsamt, nachdem es die Beftellung an die gegebene Aufschrift versucht bat , baffelbe erforberlichen makige Gebühr vom Empfänger erhoben. Falls an die neue, ihm in der Wohnung des Empfängers mitgeteilte Aufschrift fofort weiter.

Ift ber Zusatz "nachzusenden" von mehreren hintereinanderstehenden Aufschriften begleitet, fo wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigen Falls bis jum legten, befördert.

Für jede Nachsendung wird die volle tarif=

## 8. Bervielfältigung.

richtet werden:

a. an mehrere Empfänger in einem Orte, b. an ben nämlichen Empfänger nach verschiebenen Bohnungen in demfelben Orte.

Die Telegramme gleichen Textes können ge- amt behufs Bestellung vervielfältigt werden, so wird es bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm behandelt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für jede Ausfertigung wird für je 100 Borte ober einen Soll ein Telegramm von dem Bestimmungs- Teil berfelben eine Gebühr von 40 Bfg, erhoben.

## 9. Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus kann durch die Post, durch Gil-boten oder durch Estafetten erfolgen. Der Aufgeber hat die Art der Beiterbeförderung vor ber Aufschrift anzugeben. Die Weiterbeförderung der Telegramme durch die Bost und die Rieder-Roften für den Aufgeber und für den Empfänger. Legramm vorausbezahlen. Die Roften für eine andere Weiterbeförderung

als burch die Post werden innerhalb des beutsichen Reiches in der Regel vom Empfänger ers hoben; indessen kann auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb bes Ortsbestellbezirfs mittels besonderer Boten durch Entrichtung legung berfelben als "poftlagernb" erfolgt ohne einer festen Gebühr von 80 Bfg. für jebes Te-

#### 10. Burüdziehung von Telegrammen.

Telegramm zurückgefordert werden. In foldem 20 Bf., der übrigen Telegramme nach Abzug dem Aufgeber guruderftattet.

Bor begonnener Abtelegraphirung kann jedes einer solchen von 40 Bf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben Falle werben die Telegraphen-Gebühren der die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke innerhalb Deutschlands verbleibenden Tele- den beteiligten Berwaltungen; die übrigen gramme nach Abzug einer Schreibgebühr von ausländischen und besonderen Gebühren werden

#### 11. Gewährleiftung.

richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren

Die Telegraphen-Verwaltungen leiften für die tung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Für Telegramme, welche durch Schuld ber Aberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Telegraphen-Berwaltung gar nicht ober mit bestrift keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, beutender Berzögerung in die Hände des Ems welche durch Verluft, Verftummelung oder Verfpa- pfangers gelangt find, sowie für folche Telegramme mit bezahlter Bergleichung, welche in muß bei Berluft bes Anrechtes innerhalb zweier Kolae wesentlicher Berftummelung erweislich Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren ibren Zwed nicht haben erfüllen können, werben an gerechnet, anhängig gemacht werben. Diefe bie bezahlten Gebühren guruderftattet.

Jeder Unfpruch auf Ruderstattung ber Gebühr fechs Monate ausgebehnt.

Frift wird für außereuropäische Telegramme auf

## 12. Gebührengahlung.

Bei Aufgabe der Telegramme find fammtliche bekannte Gebühren voraus zu entrichten; die Ergänzungs-Gebühren für nachzusendende Telegramme werden vom Empfänger erhoben.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme gu wenig erhoben worden find, hat der Absender auf Berlangen nachzuzahlen. Frrtumlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Abfender gurückge= gahlt. Jedoch wird ber Betrag ber vom Aufgeber gu | 20 Bf. erteilt. viel verwendeten Marten nur auf Antrag erstattet.

Für jedes Telegramm, welches feitens bes Aufgebers einem Telegraphenboten oder Land= briefträger zur Beförderung an bas Telegraphenant mitgegeben wird, kommt eine Zu-ichlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung. Eine Quittung über die entrichteten Gebühren

wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Berlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von

## 13. Gebühren = Tarif.

A. Nach beutschen und luremburgischen Telegraphen-Unftalten. Grundtage für jedes Telegramm = 20 Bf. Worttare für jedes Wort

	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
								28	o r	t e.			608				
	-	-	-		-	-	-	I -	-	1-	1-		-	I	_	-	-
a) ein gewöhnliches Telegramm . b) ein dringendes Telegramm . c) ein Telegramm mit bezahlter	0,40	0,45	0,50 1,50	0,55	0,60 1,80	0,65 1,95	0,70	0,75 2,25	0,80	0,85 2,55	0,90 2,70	0,95 2,85	1,00 3,00	1,05 3,15	1,10 3,30	1,15 3,45	1,20 3,60
Antwort bis zu 10 Borten . d) ein Telegramm mit Empfangs- anzeige.	1,10	1,15	1,20	1,25	1,30	1,35	1,40	1,45	1,50	1,55	1,60	1,65	1,70	1,75	1,80	1,85	1,90
e) ein verglichenes Telegramm.	0,60	0,70	0,75	0,85	0,90	1,00	1,05	1,15	1,20	1,30	1,35	1,45	1,50	1,60	1,65	1,75	1,80
			D	m.	x c		)Y., =	Y 6									
Die Gebührenfätze gelten f	ür j	e 20	B.	Na orte	a) o	em o ni	dus	dur	de. To V	V So	3 6	čintr	eten	Sed	me	rtta	rifa
angegeven ift. 1	) be	deut	et, d	ab 1	oring	gend	e P	riva	ttele	gran	ime	zuli	iffig	find	. 201	rettu	rila
Algier und Tunis über Frankreich Wortgebühr				M.	Pf.		m	ecoeffic.									Pf.
28 Pf., über Linien frem							(Sin	ortto	tre tare	•	Fari	e für	=	18	big	; —.	20
der Verwaltungen:						SHA	5	Wor	te.								
Worttage		. 35	bis		60	Bel	ludfo	histo	in		· .	W.	4	1. 20			
5 2Borte.												.W. für 5		). 15	019	0.	20
Amerika siehe nachseitig W.						2	Bori	te.									
Arabien: Aben W. Weftliche Provinzen Ara-	3	. 60	bis	5.	85	Bu	lgar	ien		. ~		W				0.	20
biens W.	3	. 10	bis	3.	45		Bor		je.	= 2	are	für 5					
aujiraiten: W.				1991								W.		. 00	bis	1.	35
Port Darwin (Nord-Au- ftralien), Süd- und Weft-							Born Born		re:	= I	are	für 5					
Auftralien, Victoria und									che !	Anse	In .	W.	2		hig	4	60
Tasmania	10	. 40	bis	16.	15	Chi	ma				D.	. W.	. 8	3. —			
New = South = Wales und Queensland	10	60	nie.	16.	25							nach					
Neu-Seeland	11			17.								iedes					
Belgien im unmittelbaren						2	Bori	nod	h ein	e Ge	bühi	roon	(	. 45	bis	1.	65
Berfehr W. D. Borttage				0	10	050	ur (	erhe	bun	g.	ris x	or.					
Grundtage	Jan La			0.	40	t	ann	unb	TO TO	unzo	) D	W.	n		hia	10	70
to the truck think it thinks						WATER OF	Sin	1 2	reren	vam	me	naa			- 13	10.	
Berwaltungen . W. D.						10.00	det	n Ir	mer	n for	nme	n die					

	M. Pf.		M. Bf.
unter China genannten		Grundtage	0. 40
Gebühren noch in Bufat.		Norwegen über Linien	
Dänemark: (Grundtage	0.10	fremder Berwaltungen	
M. 0,40) für jedes Wort	0. 10	Borttage	0. 20 bis 0. 40
Frankreich W. D. Worttage	1. 45 bis 2. 00	Grundtage: - Lage für	
Gibraltar W.	0. 16	5 Worte.	
Borttage	0. 35 bis 0. 90	Defterreich und Liechtenftein,	
Grundtage: Tage für 5	0. 35 115 0. 30	Ungarn, Krain, Iftrien,	
Borte.		Rüftenland, Trieft und	
Griechenland:		Dalmatien D. W.	0.40
Westland und Infel Borns		Borttage	0. 10
W. D.		Grundtage	0. 40
apprilare	0. 30 bis 0. 55	Benang W. D.	5. 35 bis 11. 90
Grundtare: = Lare tur 5		Berfien W. Berfischer Golf W.	1. 30 bis 2. 15
Worte.		Whitiming Cutate D. W.	2. 30 bis 4. 10
Rach den übrigen Infeln		Philippinen-Infeln D. W.	9. 85 bis 10. 55
ausschl. Corfu D. W.	0. 40 bis 0. 65	Bortugal W. D.	0. 20 bis 0. 60
Korfu D. W. Grundtage: Tage für 5	40 bis 50	Borttage Grundtage: – Tage für 5	0. 20 115 0. 00
Borte.		Borte.	
Großbritannien u. FrlandW.		Rumänien W. D.	
Borttage	20	2Borttare	0. 15 bis 0. 30
Grundtare	40°	Borttage	0. 10 019 0. 00
Heber die Linien fremder	• 150	Worte.	
Berwaltungen, ausge=		Rukland:	
ichlossen Belgien oder		Europ. Rugland W. D.	
Niederland W.		Worttage	0. 25
Borttage	0. 30 bis 0. 35	Grundtage	0. 40
Grundtage:= Tage für 5 Worte.		Raukasisches Rußland WD.	
Helgoland: W. D.		Worttage	0. 40
Borttage	0. 20	Grunotage: = Lage fur	
Grundtage	0. 40	5 Borte.	
Indien und Birma: Aemter		Asiatisches Rußland D.	1 15 710 1 50
westlich von Chittas gong W.		I. Region W.	1. 45 bis 1. 70
gong W.	4. 20 bis 5. 10	II. Region "	2. 35 bis 2. 60
öftlich und aufCensonW.	4. 40 bis 5. 30	Schweben:	0 20
Mandalay in Birma W.	4. 60 bis 5. 50	Worttage	0. 20
Stalien W. D.	0 45 612 0 00		0. 40
Worttage	0. 15 bis 0. 20	Schweiz W. Worttage	0.10
Borte.		Grundtage	0. 10
	9. 15 bis 12. 90	Serbien W.	0. 40
Java und Sumatra W. D.	6. 60 bis 11. 90	Worttare	0. 15 bis 0. 35
Japan und Korea. W. D. Java und Sumatra W. D. Luxemburg D. W.	0. 05	Worttage	
Grundtare	0. 20	Worte.	
Mabeira W.	1. 60 bis 2. 25	Siam:	
Malacca W. D.	5. 95 bis 11. 50	a. über die indische Land=	
Malta W.	0 10 510 0 85	linie (Tavon) . W.	3. 65 bis 4. 35
Borttage	0. 40 bts 0. 75	b. über Penang, Singa-	W KO Y12 11 20
Borte.		pore, Cochinchina W.	7. 50 bis 11. 20
Montenegro W.		Singapore W. Spanien W. D.	6. 15 bis 11. 10
Borttage	0. 15	Borttage	0. 20 bis 0. 55
Grundtage	0. 75	Grundtage: Tage für 5	0. 20 019 0. 00
Rieberlande W. D.	0	Borte.	
Borttage	0. 10	Tripolis:	
Grundtage	0. 40	Worttage	0. 85 bis 1. 35
Norwegen W. D.		Grundtage: = Tage für 5	
Borttage	0. 20	Borte.	

Türkei:  Europ. Türkei (Festland) Borttage: — Tage für 5 Borte.  Asiah den Hafenämtern Borttage: — Tage für Borttage: — O. 45 bis O. 80 Anah dem Innern — O. 60 bis 1. —  Grundtage: — Tage für Borte.  Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos und Mhodus — O. 55 bis O. 90 Borttage: — Tage für 5 Borte.  Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos und Mhodus — O. 55 bis O. 90 Borttage: — Tage für 5 Borte.  Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos und Mhodus — O. 55 bis O. 90 Borttage: — Tage für 5 Borte.  Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos und Mhodus — O. 55 bis O. 90 Borttage: — Tage für 5 Borte.  Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos und Mhodus — O. 55 bis O. 90 Borttage: — Tage für 5 Borte.						
Amerika W. Ueber die Nord-Amerikanischen Kabel-Linien via Emben-Valentia.  Bereinigte Staaten Nord-Amerikas und Britisch-Amerika.  1. Neufundland 2c						
1. Neufundland 2c						
Westindien.						
Für ein Taxwort M. Pf.   Für ein Taxwort M. Pf.						
Ifthmus von Panama:						
nach Colon (Asvinwall) d						
" Banama						
Die Gebühren für Telegramme nach Sübamerika sehen sich aus mehreren Einzeltagen zusammen und sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.						